



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Motion von Petra Schmidt, FDP-Fraktion: Trägerschaft der Erstellungskosten von Bushaltestellen**

**Autor/in:** [Petra Schmidt](#)

**Mitunterzeichnet von:** Myrtha Stohler; Gschwind, Imber, Oestreicher, Ruffi, Schulte, Van der Merwe und Vogt

**Eingereicht am:** 22. April 2010

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

### 1. Ausgangslage

Per 1.1.2010 wurde die Neuregelung Finanzausgleich im Kanton Basellandschaft in Kraft gesetzt. Eine Neuregelung betrifft die Kosten des öffentlichen Verkehrs. Diese werden ab in Krafttreten zu 100% durch den Kanton getragen. Damit wurde im Bereich ÖV eine klare Aufgabenzuordnung vorgenommen. Der Landrat entscheidet über das ÖV-Angebot und der Kanton trägt die zugehörigen Kosten.

Im Strassengesetz vom 24. März 1986 (SGS 430) besteht noch immer der Rechtsgültige § 34 der besagt, dass in der Regel die Gemeinden 50% der Erstellungskosten für die Bushaltestellen zu übernehmen haben.

### 2. Anamnese

Damit dieser bei der Neuregelung des Finanzausgleichs offensichtlich nicht berücksichtigte oder vergessen gegangene Gesetzesartikel auch der klaren Aufgabentrennung entsprechen kann, muss dieser geändert, resp. gestrichen werden.

Nur damit ist die angestrebte konsequente Aufgabenteilung unter Einhaltung auch der Kostentrennung richtig vollzogen. Es kann nicht sein, dass der Kanton über die Haltestellen und Buslinien befindet und entscheidet, und die Gemeinden sich wieder - wie vor der Neuregelung - an den Erstellungskosten beteiligen müssen. Vorab muss der Träger des öffentlichen Verkehrs alle dem kantonalen Busliniennetz zugehörige Bushaltestellen auch vollumfänglich finanzieren.

Davon ausgenommen werden können Bushaltestellen von expliziten Orts- oder Quartierbuslinien. Diese Bushaltestellen dienen ausschliesslich der entsprechenden Gemeindebevölkerung und sollen darum auch vollumfänglich von den jeweiligen Gemeinden getragen werden.

### 3. Antrag

**Wir beantragen dem Regierungsrat, dem Landrat eine entsprechende Gesetzesanpassung im Strassengesetz zu unterbreiten, womit die Kostenträgerschaft zwischen Kanton und Gemeinden gemäss obigen Ausführungen neu und klar geregelt ist.**